

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung
des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG)
– Drucksachen 12/4609 (neu), 12/5014, 12/6269 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „betreffen,“ die Worte „und mit Ausnahme des Artikels 8 a, soweit diese Bestimmungen Beamte der Deutschen Bundespost betreffen,“ eingefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 8 a tritt, soweit diese Bestimmungen Beamte der Deutschen Bundespost betreffen, an dem Tag in Kraft, der durch das Gesetz bestimmt wird, welches die Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft regelt.“

Bonn, den 30. November 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Die Änderungen stellen klar, daß die vorgesehene Vorruhestandsregelung für die Beamten der Deutschen Bundespost erst mit der Privatisierung der Postunternehmen in Kraft treten soll und tragen dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung.

